

## Beschluss Nr. 5/2018 der Vertragskommission Jugend vom 08.11.2018

über die endgültige Steigerungsrate der Entgelte des Jahres 2019 für ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote der Jugendhilfe

Mit Beschluss 2/2018 hat die Vertragskommission Jugend (VK Jug) am 01.02.2018 die Bedingungen für die Entgeltfortschreibung im Zeitraum bis 31.12.2019 bestimmt. Danach steigen die Entgelte zum 01.01.2019 um 3,1%.

	Anteil am Entgelt			
<b>Ambulant</b>				
Steigerungsrate der Personalkosten	3,31%	85%	=	2,815%
Steigerungsrate der Sachmittel	1,90%	15%	=	0,285%
Pauschale Steigerungsrate				3,1%
<b>Stationär</b>				
Steigerungsrate der Personalkosten	3,31%	85%	=	2,815%
Steigerungsrate der Sachmittel	1,90%	15%	=	0,285%
Pauschale Steigerungsrate				3,1%

Vor dem Hintergrund der sowohl für die ambulanten als auch für die stationären und teilstationären Entgelte erst nach dem 01.01.2018 zum Tragen gekommenen pauschalen Fortschreibung 2018 sind die FLS/Entgelte vor der Ermittlung der Fortschreibungssumme für 2019 anzupassen. Für die Fortschreibung 2019 war als Basis das mit 3,9% errechnete und im ambulanten Bereich um die vereinbarte Sachkostenpauschale erhöhte Entgelt zugrunde zu legen. Die effektive Steigerungsrate gegenüber dem bisherigen Entgelt beträgt demnach

Ambulant	zwischen 1,82 und 1,85%,	abhängig vom Leistungsangebot
Stationär	0,404%,	sofern die Einrichtung an der pauschalen Fortschreibung 2018 teilgenommen hat.

Die oben genannten Bestandteile der pauschalen Steigerungsraten, insbesondere die eingerechnete Steigerung der Personalkosten, sind hiervon explizit nicht betroffen.

Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 3 des o. g. Beschlusses der VK Jug vom 01.02.2018 zur Ermittlung einer belastbaren repräsentativen, differenzierten Erhebung der Personalstruktur seitens der Träger bis zum 31.08.2018 war eine Entgeltfortschreibungsrate um weitere 0,4 Prozentpunkte in Aussicht gestellt worden. Seitens der VK Jug sollte spätestens im Oktober 2018 ein Beschluss hinsichtlich der endgültigen Steigerungsrate 2019 und der entsprechenden Entgelte gefasst werden.

Die Voraussetzungen für die zusätzliche Entgeltsteigerung in Höhe von 0,4 Prozentpunkten ab 01.01.2019 wurden indes noch nicht erfüllt.

Die VK Jug wird zu einem noch zu benennenden Zeitpunkt (kommende Fortschreibungsperiode) über die Gewährung der zusätzlichen Steigerungsrate entscheiden. Voraussetzung dafür ist eine anonymisierte Nacherhebung der Personalstrukturdaten mittels eines auf diese Daten beschränkten Trägererhebungsbogens.

Die wesentlichen Grundaussagen der Erhebung werden in aggregierter Form veröffentlicht.

Die Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische Hilfen betragen danach für Leistungen nach

§ 13 Abs. 2 SGB VIII,	Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe
§ 18 Abs. 3 SGB VIII,	Begleiteter Umgang
§ 29 SGB VIII,	Soziale Gruppenarbeit
§ 30 SGB VIII,	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31 SGB VIII,	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 35 SGB VIII,	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

ab 01.01.2019, für das gesamte Stadtgebiet Berlins  
mit Leitungsanteilen 59,58 € (14,90 €)  
ohne Leitungsanteile 54,45 € (13,61 €)

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich  $\frac{1}{4}$  Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die Fachleistungsstundensätze für ambulante therapeutische Hilfen betragen danach ab dem 01.01.2019 für das gesamte Stadtgebiet

für Leistungen nach

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 1, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen und

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 2, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

mit Leitungsanteilen	68,61 € (23,20 €)
ohne Leitungsanteile	63,08 € (21,36 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten(in) erbracht wird

mit Leitungsanteilen	63,38 € (21,46 €)
ohne Leitungsanteile	58,29 € (19,76 €)

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 3, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

mit Leitungsanteilen	67,63 € (22,88 €)
ohne Leitungsanteile	62,07 € (21,02 €)

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 4, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

mit Leitungsanteilen	64,53 € (21,84 €)
ohne Leitungsanteile	58,96 € (19,99 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.